

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 5. März 1999

Teil II

71. Verordnung: Änderung der Präventionsbeirat-Verordnung

71. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Präventionsbeirat-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1999, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Einsetzung eines Beirates für Grundsatzen der Gewaltprävention (Präventionsbeirat-Verordnung), BGBl. Nr. 572/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Dem Beirat gehören fünfzehn Mitglieder an.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Für je ein Mitglied kommt dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Justiz, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz ein Vorschlagsrecht zu. Die Länder haben das Recht, für zwei Mitglieder einstimmig Vorschläge zu erstatten. Für vier Mitglieder haben Organisationen, zu deren wesentlichen Aufgaben der Schutz von Menschen vor Gewalt zählt, ein Vorschlagsrecht.“

3. In § 5 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“; nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Beirat kann beschließen,

1. eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Beirates mit der Vorbereitung von Vorschlägen zu besonderen Fragen der Gewaltprävention zu beauftragen;
2. zu den Beratungen des Beirates oder einer Arbeitsgruppe Sachverständige, die nicht Mitglieder des Beirates sind, beizuziehen.

Schlögl